

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Unterer Grasiger Weg“

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 den Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Unterer Grasiger Weg“ in der Fassung vom 20.07.2021 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der BBP/GOP für das Gebiet im Westen des Hauptortes (Bad Staffelstein), südwestlich der „Lilienstraße“, südlich der „Rosenstraße“, direkt nördlich des „Unteren Grasigen Weges“ bzw. direkt nördlich der Bahnlinie „5100 Bamberg - Hof“ in Kraft. Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkungen Unterzettlitz bzw. Bad Staffelstein voll- oder teilflächig (TF): Flur - Nummern 258 (TF), 261 (TF), 261/1 (TF), 260 und 264 (alle Gmkg. Unterzettlitz) bzw. 2087 (TF), 2100 (TF), 2110 und 2111 (alle Gmkg. Staffelstein)

Der BBP/GOP bestehend aus der Planurkunde und der Planbegründung (inkl. Anlagen) in der Fassung vom 20.07.2021 sowie den Fachgutachten kann im Bauamt der Stadt Bad Staffelstein (Oberauer Straße 13, Zimmer 1.03, 96231 Bad Staffelstein) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Ergänzend stehen die Planunterlagen auch online/digital auf der Homepage der Stadt Bad Staffelstein zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber der Stadt Bad Staffelstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Staffelstein, 26.08.2021

(Siegel)


Stich
Zweiter Bürgermeister

